

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 7

Artikel: Die Erhöhung der Zölle und der V.S.K.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Erhebung umfasst 38 Gewerbe und Berufe. In diesen Berufen werden Arbeitszeiten von 44 bis 70 Stunden pro Woche festgestellt. 8 Berufe haben an einzelnen Orten die Arbeitszeit schon unter 48 Stunden pro Woche herabgedrückt. 26 Berufe haben die 48stundenswoche entweder für die ganze Schweiz oder doch für eine ganze Reihe von Städten und Industrieorten erobert. In 8 Berufen ist die 48stundenswoche für die ganze Schweiz anerkannt. Dagegen gibt es noch 12 Berufe, in denen die wöchentliche Arbeitszeit durchweg mehr als 48 Stunden beträgt, und zwar in einem Beruf (Chauffeur) bis 72 Stunden Präsenzzeit, in einem Beruf (Plattstichweber) bis 72 Stunden, in einem Beruf (Handsticker) bis 84 Stunden, in einem Beruf (Küchenpersonal) bis 78 Stunden, in einem Beruf (Köche) über 60 Stunden, in 5 Berufen (Gärtner, Konditoren, Bäcker, Schmiede und Wagner, Elektriker) bis 60 Stunden, in 4 Berufen (Gipsler, Maler, Zimmerleute, Metzger) bis 59 Stunden, in einem Beruf (Feilenhauer) bis 58 Stunden, in 5 Berufen (Bauarbeiter, Kaminfeger, Instrumentenmacher, Kupferschmiede und Messerschmiede) bis 55 Stunden, in 2 Berufen (Küfer und Transportarbeiter) bis 53 Stunden, in 3 Berufen (Mineure, Steinhauer, Modellschreiner) bis 52 Stunden; in 10 Berufen beträgt die maximale Arbeitszeit 48 Stunden (Hafner, Kunststeinarbeiter, Marmorarbeiter, Pflasterer, Bauschlosser, Heizungsmonteur, Büchsenmacher, Spengler, Installateure, Buchbinder, Buchdrucker, Kartonnage- und Etuisarbeiter).

Ganz besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass in den Gewerben, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Landesvertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern vereinbart sind, und das ist bei den Berufen unserer Erhebung in 11 Fällen zu konstatieren, die Arbeitszeit kürzer ist als dort, wo keine Verträge bestehen. Als Ausnahme gelten nur die Metzger und die Chauffeure, wo aber Vergleiche mit andern Berufen nicht zugänglich sind.

Eine bessere Widerlegung der Phrase von der flaumachenden Wirkung des Tarifvertrages ist wohl nicht möglich. Wäre die Phrase richtig, so müssten doch gerade die Berufe die schönsten Arbeitsbedingungen und die kürzeste Arbeitszeit haben, die vertragslos arbeiten. Tatsächlich sind es auch die Unternehmer in den vertragslosen Gewerben, die die längsten Arbeitszeiten verlangen oder von einer gesetzlichen Regelung nichts wissen wollen. Auch dafür liegen Beweise zur Hand. Wir werden auf dieses Gebiet noch gesondert zu sprechen kommen.



Die Erhöhung der Zölle und der V. S. K. *

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» befasst sich in ihrer letzten Nummer mit der Haltung, die der Verband schweiz. Konsumvereine zur Frage der Zollerhöhungen einnimmt. Das Organ des Gewerkschaftsbundes nimmt daran Anstoss, dass der V. S. K. auf Grund der erfolgten Umfrage bei den Verbandsvereinen neutral bleiben will, denn die Verwaltungskommission habe zu sagen vergessen: «Wie viele Mitglieder vertreten die 123 Vereine, die sich gegen die Zölle ausgesprochen haben, und wie viele Mitglieder die andern?»

Dieser Frage gegenüber dürfen wir erklären, dass bei der Entschliessung der Verbandsbehörden die von der «Gewerkschaftlichen Rundschau» angedeutete Auffassung aus zweierlei Gründen gar nicht in Betracht kommen durfte. Wir bestreiten gar nicht, dass die 123 Vereine, die eine Aktion des Verbandes befürworten,

* Wegen Stoffandrangs verspätet.

eine grössere Zahl von Mitgliedern aufweisen als die 150 Vereine, die sich für die Neutralität ausgesprochen haben; aber eine Berücksichtigung des Mitgliederbestandes würde es einer Anzahl von 20—30 Verbandsvereinen ermöglichen, die andern 450 Verbandsvereine zu majorisieren. Was würde man etwa, um einen Vergleich anzustellen, im Gewerkschaftsbund sagen, wenn in irgendeiner Frage der Metallarbeiterverband und noch ein oder zwei weitere Verbände auf Grund ihrer überragenden Mitgliederzahlen entscheiden wollten, was für alle Verbände zu gelten hätte? An eine solche Majorisierung darf man aber zuletzt denken im Verband schweizerischer Konsumvereine, der nicht berechtigt ist, den Verbandsvereinen vorzuschreiben, was sie zu tun oder zu lassen haben. Zum andern herrscht in den 123 Vereinen, die eine Aktion des Verbandes gegen die Zollerhöhungen befürworten, keineswegs eine einheitliche Auffassung. So wurde z. B. der Beschluss im Aufsichtsrat des Allg. Konsumvereins bei der Basel mit 17 gegen 12 Stimmen gefasst.

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» weist sodann auf die eingegangene Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung hin, um zu beweisen, dass der V. S. K. in Zollfragen nicht neutral bleiben dürfe. Nun war es aber eine der Aufgaben der Liga, alle Kreise, die in einer wirtschaftspolitischen Frage gleicher Meinung waren, zur gemeinsamen Arbeit zusammenzuführen und dem Verband schweiz. Konsumvereine die Hochhaltung der Neutralität zu ermöglichen. Würde die Liga noch bestehen, so könnte sie in der gegenwärtigen Zollfrage den Bestrebungen derjenigen dienen, die von den geplanten Zollerhöhungen nichts wissen wollen. Die Liga musste liquidiert werden, weil sie ausserhalb des V. S. K. meistens auf völlige Interesslosigkeit stiess, obwohl ihre Leistungen — wir erinnern nur an die Verarbeitung der Erhebungen über die Lebensmittelpreise — eine rege Beteiligung und etwelche finanzielle Unterstützung verdient hätten.

Es ist ungerecht, dem V. S. K. vorzuwerfen: «Nun hat man auf einmal seine Neutralität wieder entdeckt und zieht sich tapfer auf sie zurück». Denn der Verband hat sich längst der Neutralität beflissen. Die Hochhaltung der Neutralität hat so ernste Gründe, dass sie nicht einfach preisgegeben werden darf, wenn es bei einem Teil der Mitglieder gerne gesehen würde. Dass eine Verbandsleitung sich nicht bald von diesen, bald von jenen Strömungen leiten lassen darf, ist jedenfalls auch für die leitenden Personen im Gewerkschaftsbund feststehend, sonst hätten sie beispielsweise den kürzlich angestellten Bestrebungen der grossen Arbeiterunions nicht entgegenwirken dürfen. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» hat in jener Frage erklären müssen: «Die Arbeiterschaft der grossen Städte kann ohne die Mitwirkung der Arbeiterschaft in den ländlichen Industriegegenden keine dauernden Erfolge erzielen, ja sie gebraucht sie gerade zur Steigerung der materiellen und moralischen Kräfte.» Aehnlich verhält es sich in der Konsumvereinsbewegung. Wenn der Gewerkschaftsbund in 300 Orten der Schweiz gewerkschaftliche Organisationen hat, so hat der V. S. K. in nahezu 500 Orten Verbandsvereine, und auch hier tragen die kleinen Vereine ein Wesentliches zur Steigerung der moralischen und materiellen Kräfte der Konsumvereinsbewegung bei. Die kleinen Vereine müssen vielfach unter ganz andern, erschwerten Verhältnissen ihre Aufgabe durchführen und vermögen sich nicht einfach der Taktik, die grosse Vereine ausüben oder ausüben wollen, unterzuordnen.

Der V. S. K. hat die Pflicht, das Beieinanderbleiben der städtischen und der ländlichen Vereine zu ermöglichen; und deshalb muss er sich vor Aktionen hüten, die von einem Teil der Mitglieder nicht gewünscht wer-

den. Die politische und religiöse Neutralität darf nicht zum Spielzeug werden, sonst kann das Ganze Schaden nehmen. Der volle Bestand des Verbandes ist uns wichtiger als eine Nebenaktion, denn er sichert die bessere Erfüllung der Aufgaben der Konsumvereinsbewegung. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» hat in der schon erwähnten Diskussion über die Vorrechte der Arbeiterunionen erklärt: «den Verbänden bleibe die Rolle des Roten Kreuzes, sie hätten nach geschlagener Schlacht die Toten zu bergen und die Verwundeten zu heilen». Und an einer andern Stelle heisst es in der «Gewerkschaftlichen Rundschau»: «Man mutet dem Gewerkschaftsbund auch noch zu, Selbstmord zu begehen.»

Auch im Verband schweiz. Konsumvereine will man das so mühsam aufgebaute nicht schwächen und schädigen lassen, und deshalb nehmen die Verbandsbehörden den Standpunkt der Neutralität in einer Frage ein, wo die Meinungen offensichtlich geteilt sind. Mit dieser Haltung werden sie der Verantwortung gerecht, die ihnen von der Gesamtbewegung übertragen sind.

Basel, den 20. Mai 1920.

Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen des Verbandes schweiz. Konsumvereine.

Nachschrift. Wir geben den vorstehenden Ausführungen Raum, trotzdem sie länger ausgefallen sind, als zur Beantwortung unserer Auslassungen vielleicht nötig war. Nun wundert es uns aber doch, zu welchem Zweck der V. S. K. überhaupt eine Umfrage über die Stellungnahme der Verbandsvereine veranstaltet hat, wenn er doch von vornherein willens war, die «politische Neutralität» nicht preiszugeben. Da wäre es doch logisch gewesen, man hätte erklärt, die Zollfragen gehören nicht in den Bereich der Tätigkeit des V. S. K., es muss jedem Mitglied unbenommen sein, in seiner Weise dazu Stellung zu nehmen, der Verband ist desinteressiert.

Im übrigen wollen wir nun abwarten, ob der V. S. K. die Zollfragen auch noch als Nebenfragen behandelt, wenn einmal die Vorschläge der Interessenten zum neuen Zolltarif vorliegen, die sicher einen guten Appetit verraten werden.



Die Organisation des internationalen Arbeitsamtes.

Der Völkerbund, dessen Mitglied die Schweiz durch die Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 geworden ist, unterhält eine ständige Organisation, bestimmt zur internationalen Regelung des Arbeitsrechts. Die Organe dieser Organisation sind:

1. Eine Generalkonferenz von Vertretern der Mitgliedstaaten.
2. Ein internationales Arbeitsamt unter der Leitung eines Verwaltungsrates.

Die Generalkonferenz hält mindestens einmal jährlich ihre Sitzungen ab. Sie besteht aus vier Vertretern jedes Mitgliedstaates: zwei Regierungsvertretern, einem Delegierten der Unternehmer und einem solchen der Arbeiter. Die Unternehmer- und Arbeiterdelegierten sind im Einverständnis mit den massgebenden Berufsorganisationen zu bestimmen.

Das internationale Arbeitsamt ist ein ständiges Amt am Sitz des Völkerbundes mit einem Direktor an der Spitze. Als Direktor wurde der frühere französische Minister Albert Thomas gewählt.

Seine Tätigkeit besteht in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die interna-

tionale Regelung der Lage der Arbeiter und der Arbeitsverhältnisse beziehen, besonders auch in der Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Konferenz vorgelegt werden sollen, sowie in der Besorgung aller andern ihm übertragenen Aufgaben. Es verfasst und veröffentlicht eine regelmässig erscheinende Zeitschrift, die sich den die Industrie und die Arbeit betreffenden Fragen von internationalem Interesse widmet.

Das internationale Arbeitsamt ist der Leitung eines aus 24 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates unterstellt, der sich zusammensetzt aus 12 Regierungsvertretern, wovon 8 durch die Staaten mit der grössten industriellen Bedeutung (zu denen auch die Schweiz gehört) ernannt werden, und je 6 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gewählt von den zur Generalkonferenz abgeordneten Unternehmer- bzw. Arbeiterdelegierten.

Die Arbeitsgesetzgebung.

Die Beschlussfassung der Generalkonferenz erfolgt auf zwei verschiedene Arten. Entweder in Form einer Empfehlung, die den Mitgliedstaaten vorzulegen ist zu dem Zweck, sie auf dem Weg der nationalen Gesetzgebung oder in anderer Weise in Kraft treten zu lassen, oder aber in Form eines Entwurfs zu einer internationalen Uebereinkunft. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Generalkonferenz — oder, wenn dies infolge aussergewöhnlicher Umstände unmöglich sein sollte, sobald es zugänglich ist, aber unter keinen Umständen später als 18 Monate nach Schluss der Generalkonferenz — die Empfehlung oder den Entwurf zu einer Uebereinkunft der zuständigen Behörde zu unterbreiten, damit sie zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Massnahme getroffen wird (Art. 405, Abs. 5 des Friedensvertrages). Hat eine Empfehlung keine gesetzgeberischen oder andere Massnahmen zur Folge, die ihr Wirkung verschaffen, oder findet ein Entwurf zu einem Uebereinkommen nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Organe, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung und der Konferenzbeschluss bleibt für das betreffende Land gegenstandslos.

Die letztere Bestimmung zeigt, dass es mit der Exekutivgewalt des Völkerbundes in Sachen des Arbeiterschutzes herzlich schlecht bestellt ist. Die Generalkonferenz fasst wohl schöne Beschlüsse, es kann aber jeder Staat damit machen was er will, d. h. in letzter Linie wird es von der Tatkraft der Arbeiterschaft und von der Schlagfertigkeit ihrer politischen und gewerkschaftlichen Organisationen abhängen, wie weit den internationalen Beschlüssen Nachachtung verschafft wird. Sorgen wir unablässig dafür dass die Schweiz dabei nicht an letzter Stelle rangiert.

Die an anderer Stelle kurz skizzierten Uebereinkünfte und Empfehlungen müssen nun innert Jahresfrist der Bundesversammlung zur Ratifizierung unterbreitet werden. Das Volkswirtschaftsdepartement fordert nun die Unternehmer- und Arbeiterorganisationen auf, Stellung zu nehmen und etwaige Anträge sobald wie möglich einzureichen.

Im Vordergrund des Interesses steht das Gesetz über die 48stundenwoche. Für die Arbeiter der Fabriken ist die gesetzliche Festlegung erfolgt. Anders verhält es sich jedoch mit dem Gewerbe.

Auf eidg. Boden haben wir bisher einen Schutz für die im Gewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen überhaupt nicht gekannt. Nun sind eine Menge von Fragen aufgeworfen, die ihrer Lösung innert kurzer Frist harren. Die Haltung, die die Unternehmerorganisationen speziell der Frage der Arbeitszeit gegenüber einnehmen, ist kein Geheimnis. Wir